

Begründung

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Stellungnahme wurde von der Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, angeregt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Unterschutzstellungsverfahrens wurde folgende Argumentation vertreten:

„Die gegenständlichen Wiesenflächen wurden am 21. Mai 1997 begutachtet. Ein Teil der Wiesen auf den Parz.Nr. 609/1 und 627/1, KG. Heiligenkreuz, wurde bereits vor Jahren aufgeforstet. Die noch bestehenden Wiesenflächen zeigen einen Magerwiesencharakter und zeichnen sich durch ein überaus große Artenvielfalt aus. Es handelt sich um den klassischen Typ einer Glatthaferwiese mit Übergang zu einem Salbei-Trespen-Halbtrockenrasen. Neben den namengebenden Grasarten Glatthafer bzw. Aufrechte Trespe sind hier u.a. Wiesenbocksbart, Esparsette, Margerite, Klappertopf, Wiesenglockenblume, Vielfarbige Wolfsmilch, Ferkelkraut, Knolliger Hahnenfuß, Kartäuserlitchnelke, Sonnenröschen und verschiedene Kleearten anzutreffen. Bemerkenswert sind die Orchideenvorkommen. Neben dem Kleinen Knabenkraut (Orchismorio) und dem Brandknabenkraut (Orchisustulata) ist vor allem das Vorkommen des Dreizähigen Knabenkrautes (Orchistridentata) bemerkenswert, das bereits zu den stark gefährdeten Pflanzenarten gehört und im Wienerwald nur mehr an ganz vereinzelt Stellen anzutreffen ist. Im Bereich des bereits aufgeforsteten Wiesenteiles konnte auf der Böschung oberhalb des die Parz.Nr. 609/1 querenden Weges die Hummelragwurz nachgewiesen werden.

Alle Orchideenarten zählen zu den gänzlich geschützten Pflanzenarten und dürfen demzufolge nicht von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet etc. werden, ebenso ist die absichtliche Veränderung oder Zerstörung des Standortes geschützter Pflanzen gemäß § 11 Abs. 2 verboten. Leider findet diese Bestimmung gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz auf Kulturumwandlungen bzw. die forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken keine Anwendung. Einen wirkungsvollen Schutz für gefährdete Pflanzenbestände kann man derzeit nur über Unterschutzstellungen als Naturdenkmäler oder Naturschutzgebiete erzielen. Immer mehr wird jedoch auch von der Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes Gebrauch gemacht, wo Landwirten für die Beibehaltung der Mahd unter bestimmten Bedingungen aus den Mitteln des NÖ Landschaftsfonds Förderungen ausbezahlt werden. Seit dem Beitritt zur EU ist zusätzlich die EG-Richtlinie „Fauna-Flora-Habitate“ zu beachten. Dieser Richtlinie zufolge werden Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen, und zwar besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, als prioritäre Lebensraumtypen ausgewiesen.“

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung

von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens der Sachverständigen für Naturschutz veranlasst.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, folgendes:

„Die gegenständliche Magerwiese zeichnet sich durch einen besonderen Reichtum an verschiedenen Pflanzenarten aus, wobei insbesondere die Orchideenvorkommen hervorzuheben sind. Die Orchideen zählen nicht nur zu den gänzlich geschützten Pflanzenarten, sondern gelten auch das Brandknabenkraut und das Kleine Knabenkraut gemäß der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen Österreichs im pannonischen Raum als gefährdet. Das Dreizählige Knabenkraut ist sogar stark gefährdet. Auch die Bunte Wolfsmilch gilt als gefährdete Pflanzenart.

Magerwiesen gehören generell zu den am meisten bedrohten Lebensräumen, da viele von ihnen in den letzten Jahrzehnten durch Intensivierung in ertragreiche Fettwiesen umgewandelt wurden. Es ist daher ein oberstes Anliegen des Naturschutzes, derartige Sonderstandorte zu erhalten. Gemäß der EG Richtlinie „Fauna-Flora-Habitate“ sind Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen mit Beständen bemerkenswerter Orchideen als prioritäre Lebensraumtypen ausgewiesen.

Magerwiesen stellen nicht nur Lebensräume für eine Vielzahl zum Teil bereits gefährdeter Pflanzenarten dar, sondern bieten darüber hinaus auch unzähligen Tierarten Lebensraum. Im besonderen sind hier Schmetterlinge, Hautflügler und Heuschrecken zu nennen, deren Artenvielfalt auf derartigen Magerwiesenstandorten besonders groß ist. Magerwiesen wie die gegenständliche stellen durch die Artenvielfalt und die Tatsache, dass hier auch viele seltene und gefährdete Arten zu finden sind, ein wichtiges Genreservoir dar. Darüber hinaus fungieren sie als Trittsteinbiotop für andere derartige Standorte.

Die gegenständliche Magerwiese hat aus oben genannten Gründen, wegen ihres Artenreichtums und insbesondere des Vorkommens der Orchideenarten, speziell des Dreizähligen Knabenkrautes, eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Darüber hinaus stellt der Wiesenhang zwischen dem oberhalb anschließenden Wald und der darunter befindlichen Siedlung von Sattelbach einen sehr markanten Blickfang dar, sobald man vom Helenental aus Sattelbach erreicht. Dieser Wiesenhang zwischen Wald und Siedlungsgebiet prägt daher nachhaltig das Landschaftsbild und kommt ihm deswegen eine besondere Bedeutung als prägendes Element des Landschaftsbildes zu.

Aus o.a. Gründen erscheint eine Unterschutzstellung der gegenständlichen Magerwiese als Naturdenkmal unbedingt gerechtfertigt.“

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen des ihnen zustehenden Parteigehörs wurde von der Grundeigentümerin, Frau Hermine Wolf, eine negative Stellungnahme abgegeben. Die NÖ Umweltschutzbehörde schloss sich den Ausführungen der Sachverständigen vollinhaltlich an, führte jedoch zusätzlich aus, dass die Erfahrungen der NÖ Umweltschutzbehörde gezeigt haben, dass eine Unterschutz-

stellung nur dann tatsächlich Sinn ergibt, wenn diese von den Betroffenen akzeptiert wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat daraufhin eine mündliche Verhandlung anberaumt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde die Abgrenzung des Naturdenkmales durch die Amtssachverständige für Naturschutz vorgeschlagen sowie in Ergänzung zum naturschutzfachlichen Gutachten vom 14. Oktober 1998 die im Spruch dieses Bescheides zitierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot festgelegt.

Frau Hermine Wolf erklärte zum Verhandlungsergebnis, dass sie zuerst wissen müsse, welche Entschädigungssumme angeboten würde; dann erst werde sie sich für oder gegen eine Naturdenkmalerklärung aussprechen.

In der Folge wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Baden die Vermessung der von der Amtssachverständigen für Naturschutz in der Natur festgestellten naturdenkmalschutzwürdigen Fläche in Auftrag gegeben, um für die Grundeigentümerin Rechtssicherheit im Hinblick auf eine exakte Bemessung allfälliger Entschädigungszahlungen zu gewährleisten.

Am 03. April 2000 wurde der Behörde auf Grund von telefonischen Hinweisen bekannt, dass die Grundeigentümerin mit der Zäunung der verfahrensgegenständlichen Grundflächen begonnen hat. Am 04. April 2000 sprach die Grundeigentümerin aus eigenen Stücken vor der Behörde vor und erklärte, die Zäunungen mehrerer Teilflächen ihrer Liegenschaft durchführen zu wollen um darauf entweder eine Wildtierhaltung oder eine Weideviehhaltung durchzuführen. Auf Grund der Angaben der Grundeigentümerin liegen diese Flächen zumindest teilweise auf den geplanten Naturdenkmalflächen. Die Grundeigentümerin wurde daraufhin von der Bezirkshauptmannschaft Baden darauf aufmerksam gemacht, dass das Naturdenkmalverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht folgendes auszuführen:

Zur Unterschutzstellung:

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaß-

nahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Amtssachverständige hat in ihrer Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Magerwiese besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhaltigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften. Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen dadurch keine Beeinträchtigung erfährt.

Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann jedoch die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist. Unter Vollstreckung ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht nur die zwangsweise Durchsetzung eines Leistungsbescheides im Wege des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu verstehen, sondern ganz generell die zwangsweise Verwirklichung des bescheidmäßigen Zustandes. Soll demnach von der Vollstreckung eines Bescheides gesprochen werden können, so ist Voraussetzung, dass dieser Bescheid einen rechtlich geforderten und nicht bloß erlaubten Zustand umschreibt, dessen Herstellung durch hoheitliches Handeln einer Behörde denkbar ist (vgl. dazu Antonioli-Kojar, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Seite 699, mit umfassenden Judikaturverweisen).

Mit anderen Worten ist unter der Voraussetzung des Vorliegens der sonstigen Tatbestandselemente des § 64 Abs. 2 AVG durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Berufung gewährleistet, dass auch im Falle einer solchen Berufung sämtliche Bescheidwirkungen mit der Bescheidzustellung eintreten. Im gegenständlichen Fall besteht daher bereits ab Bescheidzustellung und noch vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens im Falle einer Berufung das strenge Eingriffs- und Veränderungsverbot in das gegenständliche Naturdenkmal gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-7, in der in diesem Bescheid näher festgelegten Weise.

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass durch die Grundeigentümerin zumindest auf Teilflächen der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft eine Wildtierhaltung bzw. Weideviehhaltung geplant ist und durch eine solche Beweidung eine gravierende Gefahr für das sensible Naturgebilde einer Magerwiese droht, ist Gefahr in Verzug anzunehmen und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung dringend geboten.

Darüberhinaus liegt die Erhaltung dieses Naturgebildes von besonderer Bedeutung, wie im Gutachten der ASV für Naturschutz eingehend dargelegt, im Interesse des öffentlichen Wohles, da ein besonders massives öffentliches Interesse an der Erhaltung der Natur in all ihren Erscheinungsformen, insbesondere ihres Wirkungsgefüges und ihrer Vielfalt und bei gestaltenden Elementen des Landschaftsbildes, die darüberhinaus auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben, vorliegt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmannschaft Baden außerhalb der Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gemäß § 13 Abs. 5 AVG erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie

- aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides
- aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides

entnehmen.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

Ergeht an

1. Frau Hermine WOLF, 2532 Heiligenkreuz, Sattelbach 1
2. die Gemeinde 2532 Heiligenkreuz
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
6. die Abteilung 14 im H a u s e
7. die Abteilung 9-J im H a u s e
8. die Abteilung 9-W im H a u s e
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann
Dr. Leiss